

**Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in den
Kirchengemeinden des Bistums Trier ab dem Jahr 2020
(Kirchenvermögensverwaltungsgesetz 2020 – KVVG 2020)**

§ 2

Verwaltungsteams

- (1) In der Kirchengemeinde können Verwaltungsteams eingerichtet werden.
- (2) Das Verwaltungsteam ist ein **Organ der Kirchengemeinde** und **wirkt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Vermögensverwaltung mit.**
- (3) Die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr durch ein Verwaltungsteam erfolgt auf der Grundlage einer **der Vertretung des Verwaltungsteams (§ 16) übertragenen Gattungsvollmacht.** § 17 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. n Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) bleibt unberührt.
- (4) §§ 12 und 13 gelten entsprechend.

§ 14

Zusammensetzung der Verwaltungsteams

- (1) Das Verwaltungsteam besteht aus **mindestens drei Mitgliedern**, die **vom Leitungsteam berufen** werden. Die erneute Berufung in ein Verwaltungsteam ist möglich.
- (2) Das Nähere regelt eine Berufsordnung.

§ 15

Amtszeit des Verwaltungsteams

Die **Amtszeit** des Verwaltungsteams beträgt **vier Jahre**. Die erneute Einrichtung ist möglich. Das Nähere regelt die Berufsordnung.

§ 16

Vertretung des Verwaltungsteams

- (1) Nach jeder neuen Konstituierung **wählt** das Verwaltungsteam aus seinen Mitgliedern eine **Vertretung**. Die Vertretung setzt sich aus **bis zu drei Personen** zusammen. In die Vertretung gewählt werden kann, wer Mitglied der Katholischen Kirche und nach staatlichem Recht volljährig ist. Die erneute Wahl ist zulässig.
- (2) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
- (3) Von der Wählbarkeit ist derjenige ausgeschlossen,
 - a. für den ein gesetzlicher Betreuer wenigstens in Angelegenheiten der Vermögenssorge oder zur Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden, Sozialversicherungsträgern oder Dritten nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
 - b. der die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht verloren hat;
 - c. der auf Grund des jeweiligen Landesgesetzes über psychisch kranke Personen oder auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung untergebracht ist;

- d. der durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
 - e. der nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist.
- (4) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind oder unmittelbar mit den Aufgaben der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinde befasst sind. Diese Regelungen gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 17

Verlust des Amtes der Vertretung

- (1) Die Mitglieder der Vertretung verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind, die Wahl für ungültig erklärt wird oder die Voraussetzungen für die Einrichtung des Verwaltungsteams weggefallen sind.
- (2) Der Bischöfliche Generalvikar kann ein Mitglied des Verwaltungsteams aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder wegen grober Verletzung der Loyalität zum kirchlichen Auftrag durch einen begründeten schriftlichen Bescheid aus seinem Amt entlassen und eine weitere Berufung in ein Verwaltungsteam durch das Leitungsteam versagen. Zuvor müssen das Mitglied, das Verwaltungsteam und der Rat der Pfarrei gehört werden.

§ 18

Aufgaben des Verwaltungsteams

- (1) Dem Verwaltungsteam können vom Leitungsteam **grundsätzlich alle Aufgaben der Vermögensverwaltung als Mandat übertragen werden**, insbesondere die **Pflege und Verwaltung von Liegenschaften oder die Betreuung von Baumaßnahmen**.
- (2) Dem Verwaltungsteam obliegt die **eigenverantwortliche Planung und Beantragung eines Budgets zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung**. Es erhält im Haushalt der Kirchengemeinde ein angemessenes Budget zugewiesen. Das Verwaltungsteam **bewirtschaftet unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieses Budget** und **legt Rechenschaft darüber gegenüber dem Leitungsteam** ab.

§ 19

Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsteam ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsteams sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Mitgliedschaft im Gremium hinaus fort. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere, an Sitzungen teilnehmende Personen; sie sind von der Vertretung darauf hinzuweisen.

§ 20

Einberufung einer Sitzung und Zusammenarbeit im Verwaltungsteam

Zur Regelung der Einberufung von Sitzungen und der Zusammenarbeit im Verwaltungsteam kann der Bischöfliche Generalvikar eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 23

Rechte des Bischofs

- (1) **Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Leitungsteams, des Rates der Pfarrei, der Vermögenskammer sowie der Verwaltungsteams einschränken oder aussetzen** und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Das betroffene Gremium ist vorher zu hören.
- (2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

§ 26

Rechte des Bischöflichen Generalvikars bei Pflichtwidrigkeiten

- (1) **Kommt der Rat der Pfarrei, die Vermögenskammer, das Leitungsteam oder ein Verwaltungsteam ihren bzw. seinen Pflichten nicht nach** oder unterlässt es das berechtigte Gremium, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann der Bischöfliche Generalvikar nach Anhörung des betroffenen Gremiums die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) Wenn das betreffende Gremium wiederholt oder gröblich seine Pflichten verletzt, kann es der Bischöfliche Generalvikar nach dessen Anhörung auflösen. Mit der Auflösung ist ggf. die Neuwahl anzuordnen.

§28

Übergangsregelung für Mitglieder der Verwaltungsräte und der Kirchengemeinderäte

- (1) **Ehrenamtliche Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Kirchengemeinderates** einer bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung nach § 2 Ordnung zur Aufhebung von Pfarreien, Kirchengemeinden, Pfarreiengemeinschaften, Kirchengemeindeverbänden und Dekanaten sowie zur Errichtung von neuen Pfarreien und Kirchengemeinden im Zuge der Diözesansynode 2013 – 2016 (Aufhebungs- und Errichtungsordnung - AEO) bestehenden Kirchengemeinde **sind auf Antrag durch den Rat der Pfarrei für die Dauer von zwei Jahren gemeinsam als Verwaltungsteam im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes zu bestätigen**. Die Amtszeit beginnt mit dem Datum der Bestätigung durch den Rat der Pfarrei.
- (2) Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Zahl der Antragsteller die **Mindestzahl** des § 14 Absatz 1 nicht erreicht.
- (3) Bei Bedarf und auf Antrag der Mitglieder eines gemäß Absatz 1 bestätigten Verwaltungsteams können dem Verwaltungsteam durch den Rat der Pfarrei **noch weitere Mitglieder zugeordnet** werden.
- (4) Die nach Absatz 1 bestätigten Verwaltungsteams **sollen vom Leitungsteam eine standardisierte Aufgabenbeschreibung erhalten, die bisherige Zuständigkeiten im operativen Bereich fortschreibt**. In diesem Rahmen können dem Verwaltungsteam **auch projekthafte Maßnahmen größeren Umfangs (Betreuung und Umsetzung bspw. in den Bereichen Bau, Verkauf und Verpachtung) übertragen** werden.
- (5) Die Bestimmungen in Teil A Abschnitt IV (Red.: §§14-20) gelten entsprechend, soweit sie nicht den Absätzen 1 bis 4 widersprechen.

Artikel 7

Ordnung zur Berufung der Mitglieder von Verwaltungsteams in den Kirchengemeinden des Bistums Trier (Berufungsordnung Verwaltungsteams - BOVT)

§ 1

Interessentenversammlungen

- (1) Die Einrichtung von Verwaltungsteams erfolgt **im Rahmen von Interessentenversammlungen**, die sowohl auf **Initiative von an der Übernahme von Aufgaben gemäß § 18 KVVG 2020 interessierten Personen**, als auch auf **Initiative eines Leitungsteams** zustande kommen können.
- (2) Rechtzeitig vor Ablauf jeder Amtszeit eines Verwaltungsteams kann zur erneuten Einrichtung des Verwaltungsteams eine entsprechende Interessenbekundung nach Absatz 1 erfolgen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Interessenbekundung und Durchführung der Interessentenversammlung

- (1) **Mindestens drei an der Mitarbeit in einem Verwaltungsteam interessierte Personen** können gegenüber dem Leitungsteam schriftlich ihr Interesse bekunden, ein Verwaltungsteam zu bilden. Die **Interessenbekundung soll unter Berücksichtigung des § 18 KVVG 2020 den Gegenstand der gewünschten Mandatierung möglichst konkret beschreiben**.
- (2) Das Leitungsteam prüft die Voraussetzungen der Einrichtung eines Verwaltungsteams und lädt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Interessenbekundung ortsüblich mit einer zweiwöchigen Einladungsfrist unter Angabe von Zeit, Ort und Aufgabenbeschreibung zu einer Interessentenversammlung ein.
- (3) Ein Mitglied des Leitungsteams leitet die Versammlung. Zu Beginn der Versammlung wird eine Anwesenheitsliste erstellt.
- (4) Das **Mitglied des Leitungsteams informiert in der Versammlung über den geplanten Aufgabenbereich des Verwaltungsteams**. Die anwesenden Interessenten teilen noch in der Versammlung dem Mitglied des Leitungsteams mit, ob sie sich aktiv als Mitglied in diesem Verwaltungsteam beteiligen möchten.
- (5) Das Leitungsteam stellt den Kreis der Interessenten nach Absatz 4 Satz 2 fest und hinterlegt die Unterlagen bei der Kirchengemeinde. Die Daten der Teilnehmer der Versammlung, die nicht Mitglied des Verwaltungsteams geworden sind, sind spätestens drei Monate nach Ende der Versammlung zu vernichten. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz sind zu beachten.
- (6) Das Leitungsteam kann auch auf eigene Initiative zu einer Interessentenversammlung einladen, soweit es die Einrichtung eines Verwaltungsteams für bestimmte Aufgaben im Sinne des § 18 KVVG 2020 für sinnvoll erachtet oder hierzu vom Rat der Pfarrei gebeten wurde. Die Bestimmungen der Absätze 2 – 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Bestätigung und Berufung

- (1) Die gemäß § 2 Absatz 5 festgestellten Interessenten **werden nach Prüfung durch den Rat der Pfarrei bestätigt und vom Leitungsteam zu Mitgliedern des Verwaltungsteams berufen**. Die Berufung erfolgt durch eine **Berufungsurkunde**. Die Berufungsurkunde enthält auch eine **Aufgabenbeschreibung**.
- (2) Die Einrichtung des Verwaltungsteams, dessen Aufgaben und die Mitglieder sind unverzüglich ortsüblich bekannt zu geben.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Ordnung treten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Sie gelten ausschließlich für die gemäß § 2 Ordnung zur Aufhebung von Pfarreien, Kirchengemeinden, Pfarreiengemeinschaften, Kirchengemeindeverbänden und Dekanaten sowie zur Errichtung von neuen Pfarreien und Kirchengemeinden im Zuge der Diözesansynode 2013 – 2016 (Aufhebungs- und Errichtungsordnung - AEO) neu errichteten Kirchengemeinden.
- (3) Die Bestimmungen des § 28 KVVG 2020 bleiben unberührt.

Artikel 2

Ordnung über die pfarrlichen Gremien im Bistum Trier (PGO)

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Synodalversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Orte von Kirche, die vertreten sein möchten, den Mitgliedern des Rates der Pfarrei, den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Delegierten aus den Mitarbeitervertretungen und Verwaltungsteams.
- (2) Die Orte von Kirche können jeweils eine Delegierte oder einen Delegierten entsenden, soweit sie die Entsendevoraussetzungen des § 4 erfüllen.
- (3) Die Mitarbeitervertretungen und Verwaltungsteams können jeweils eine Delegierte oder einen Delegierten entsenden.
- (4) Soweit Delegierte nach Absatz 2 mehrere Orte von Kirche vertreten, haben sie nur ein Stimmrecht.
- (5) Gäste, z. B. aus anderen Konfessionen und Religionen, können beratend mitwirken.

Hervorhebungen redaktionell

Für die Zusammenstellung
Synodenbüro, 20. Oktober 2019